

◆ MOLTER & GIENGER ◆

STEUERBERATER
DIPLOM FINANZWIRTE (FH)

73271 HOLZMADEN · HATTENHOFER STRASSE 1 · TELEFON 0 70 23 / 7 45 81-0 · TELEFAX 7 45 81-99 · WWW.MOLTER-GIENGER.DE



Wer per Computer Rechnungen verschickt, muss auf die externe Speicherung der Daten achten.

Umsatzsteuer

Elektronische Rechnungen

Die bisher sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen sollen nach einem Entwurf der Bundesregierung erheblich reduziert werden.

Jeder Unternehmer kann unabhängig von der Größe des Unternehmens Rechnungen elektronisch übermitteln, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Dabei versteht man unter elektronischer Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Fax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Als Papierrechnung gilt zukünftig eine Rechnung von einem Standard-Fax an ein Standard-Fax oder von einem Computer-Telefax an ein Standard-Fax.

Voraussetzungen für den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug

- ☑ Die Echtheit der Herkunft der Rechnung. Diese ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt werden kann.
- ☑ Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung: Sie ist gewährleistet, wenn die nach dem Gesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.
- ☑ Die Lesbarkeit der Rechnung.

Innerbetriebliches Kontrollverfahren

Weitere Voraussetzung der steuerlichen Anerkennung ist ein innerbetriebliches Kontrollverfahren. Dieses muss einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen, der die oben genannten Voraussetzungen gewährleistet. Wie das geschieht, kann jeder Rechnungsempfänger selbst festlegen. Der empfangende Unternehmer ▶

Editorial

Gute Nachrichten! Die schwarz-gelbe Koalition will die Steuern senken. Diese Agenturmeldung der letzten Wochen freut den Steuerzahler, allerdings nur, bis er den ersten Satz zu Ende gelesen hat: Erst 2013 soll das nämlich passieren.

Für diese oder die nächste Regierung also noch genug Zeit, sich Argumente zu überlegen, warum die Steuern nun doch nicht gesenkt werden können. Momentan geht es Wachstum und Wirtschaft zwar gut, aber mit Griechenland-Krise, den übrigen defizitären Mittelmeerstaaten und einer schwächelnden Großmacht gibt es genug Gründe, warum sich das schnell ändern könnte.

Da ist es nach wie vor besser, sich selbst darum zu kümmern, dass Ihr Steuerbescheid nicht ganz so hoch ausfällt und Fehler im Umgang mit den Steuerbehörden vermieden werden. In dieser Ausgabe des Journals können Sie beispielsweise nachlesen, was es zu beachten gilt, wenn Rechnungen elektronisch gestellt werden, was es Neues zum Dauerthema Dienstwagen gibt und was Sie bei Werbegeschenken beachten müssen.

Natürlich informieren wir Sie auch über die wichtigsten Begriffe in der Diskussion um die Steuersenkungen. Bei einem persönlichen Gespräch können wir uns dann gerne darüber unterhalten, welche Chancen wir für deren Umsetzung sehen. Besser ist es aber sicher, wir reden darüber, wie Sie konkret Steuern sparen können. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

► muss im eigenen Interesse prüfen, ob die Rechnung korrekt ist, d.h., ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich erbracht wurde, ob der Zahlungsanspruch auch gerechtfertigt ist und ob die vom Rechnungsaussteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist. Das bereits eingerichtete Rechnungswesen kann dafür als geeignetes Kontrollverfahren dienen.

Es muss kein EDV-gestütztes Verfahren sein. Die für die umsatzsteuerliche Anerkennung elektronischer Rechnungen erforderliche qualifizierte elektronische

Signatur oder das EDI-Verfahren ist ab sofort nicht mehr notwendig.

Aufbewahrung über 10 Jahre

Elektronische Rechnungen müssen immer elektronisch aufbewahrt werden. Entweder auf einem Bildträger (Mikrofilm) oder auf Datenträgern, die keine Änderungen zulassen (CD-R/DVD-R).

Fazit: Der Gesetzesvorschlag des Bundestags ist vom Bundesrat noch nicht abgesegnet worden, wäre für die Wirtschaft jedoch eine bürokratische Erleichterung.

Einkommensteuer

Werbegeschenke und Finanzamt



G. H. H. H.

Geschenke an Geschäftsfreunde stehen unter strenger Beobachtung des Fiskus. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen insgesamt die Grenze von € 35 nicht übersteigen.

Der Grenzwert gilt pro Empfänger, nicht pro Geschenk. Bei mehreren Geschenken innerhalb eines Geschäftsjahres an denselben Empfänger darf der Betrag insgesamt nicht überschritten werden. Erhält ein Empfänger z. B. in einem Jahr Geschenke über € 50, so sind die gesamten € 50 nicht absetzbar.

Aufzeichnungspflichten

Außerdem müssen die Aufwendungen einzeln und getrennt auf einem eigenen Konto buchungstechnisch erfasst werden. Eine Vermischung mit anderen Ausgaben ist zu vermeiden. Wichtig ist auch eine laufende und zeitnahe Erfassung. Nicht zulässig ist es, wenn die Aufwendungen zunächst auf gemischten Konten erfasst werden und erst nachträglich, z. B. am Jahresende, auf die zutreffenden Konten umgebucht werden. Bei der Anschaffung eines Geschenks unbekannte Empfänger dürfen dagegen nachgetragen werden, sobald sie das Präsent bekommen haben.

Prämien, Zugaben, Zubehör

Wird ein Werbeartikel als Prämie, z. B. für die Gewinnung eines Neukunden, ausgegeben, erhält der Empfänger den Artikel nicht unentgeltlich, sondern als Gegenleistung für seine Vermittlungstätigkeit. Die Aufwendungen unterliegen daher nicht den Bestimmungen von Werbegeschenken. Das gleiche gilt für Zugaben zu einem Produkt – etwa für Bierkrüge beim Getränkekauf. Hier fehlt es an der Unentgeltlichkeit, da der Werbeartikel in Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware bezogen wurde. Auch wenn eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, gelten die Kriterien nicht. Überlässt nämlich z. B. eine Brauerei einer beliebigen Gaststätte die Gläserausstattung, handelt es sich nicht um Werbegeschenke.

Einkommensteuersätze im Überblick

In der aktuellen Diskussion über Steuerersenkungen tauchen immer wieder Spezialbegriffe auf. Die wichtigsten im Überblick (für Verheiratete gelten jeweils die doppelten Beträge):

Tarifzone 1 (Grundfreibetrag)

Ist das zu versteuernde Einkommen (zvE) pro Jahr nicht höher als € 8.004, fällt keine Einkommensteuer an.

Tarifzone 2 (Progressionszone 1)

Ab einem Einkommen von € 8.004 gilt zunächst ein Grenzsteuersatz von 14 % (Eingangssteuersatz). Danach steigt er bis zu einem zvE von € 13.649 auf rund 24 % an. Der Grenzsteuersatz steigt in dieser Zone somit relativ schnell je € 1.000 Einkommen um rund 1,88 %.

Tarifzone 3 (Progressionszone 2)

Hier steigt der Grenzsteuersatz bis zu einem Einkommen von € 52.881 ebenfalls linear auf bis zu 42 %, aber nicht mehr so stark wie in Tarifzone 2. Der Grenzsteuersatz steigt hier je € 1.000 zusätzlichem Einkommen um rund 0,46 %.

Tarifzone 4 (Proportionalzone 1)

Ab einem zvE von € 52.882 bleibt der Grenzsteuersatz konstant bei 42 %. Das bedeutet, von jedem Euro über diesem Betrag wird eine Steuer von € 0,42 fällig.

Tarifzone 5 (Proportionalzone 2)

Sie wurde 2007 als sogenannte Reichensteuer hinzugefügt. Ab einem zvE von € 250.731 beträgt der Grenzsteuersatz 45 %, d.h., von jedem Euro über diesem Betrag wird eine Steuer von € 0,45 fällig.

Durchschnittssteuersatz

Er bezeichnet das Verhältnis von Einkommensteuer zum zvE, ist also immer niedriger als der Grenzsteuersatz.

Kalte Progression

Oft führen Lohnsteigerungen nur zu einem Ausgleich der eingetretenen Inflation. Da dieses Zusatzeinkommen aber zu versteuern ist, verbleibt dem Empfänger nicht der Inflationsausgleich, sondern nur der um die Steuer geschmälerte Betrag.

Ehe und Finanzen



©NEY

Ehepartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, werden in der Einkommensteuer nicht mehr jeder einzeln besteuert. Sie haben mehrere Wahlmöglichkeiten.

Sie können entweder die Zusammenveranlagung oder die getrennte Veranlagung wählen. Dafür ist es ausreichend, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen irgendwann einmal im Jahr erfüllen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. zuerst addiert. Die Steuer ergibt sich dann aus dem Zweifachen der Steuer, welche auf das halbe gemeinsam zu versteuernde Einkommen entfällt. Das führt in den meisten Fällen zu einer niedrigeren Gesamtsteuer. Nur wenn beide Ehegatten exakt das gleiche Einkommen hätten, ergäbe sich keine Abweichung.

Lohnsteuerklassen

Verdienen beide Ehegatten nahezu das Gleiche, sollten beide die Klasse IV wählen, die mit der sonst für Ledige gültigen Steuerklasse I identisch ist. Hat einer der Ehegatten mehr als 60 % des Gesamteinkommens, lohnt sich der Wechsel in die Steuerklasse III für den besser verdienenden und Steuerklasse V für den weniger verdienenden Ehegatten.

Faktorverfahren

Beim Faktorverfahren werden die Einkommensbestandteile der Partner mit den exakten Beträgen berücksichtigt. Damit kommt man der am Jahresende zu erwartenden Steuer am besten nahe. Dazu ist ein eigener Antrag erforderlich, bei dem wir Ihnen gerne behilflich sind.

Streitfall Rente

Eine Steuerpflichtige hatte dem Finanzamt jahrelang verschwiegen, dass sie eine Rente bezieht. Der Fiskus wertete das Verhalten als Steuerhinterziehung und forderte für 10 Jahre Steuern nach.



©NEY

So lautet das Ergebnis eines Prozesses, der kürzlich vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden wurde. Ein Ehepaar hatte laufend Steuererklärungen abgegeben und dabei die Rente der Ehefrau nicht angegeben. Das Finanzamt kam dahinter und forderte die Steuer nach. Es hielt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung für gegeben, was die Verjährung auf 10 Jahre verlängerte. Dagegen richtete sich die Klage des Ehepaars. Das Gericht gab aber dem Fiskus Recht und sah den Vorwurf der Steuerhinterziehung als gegeben.

Die Gründe des Finanzgerichts

Ein Steuerpflichtiger müsse alle steuerlich relevanten Sachverhalte dem Finanzamt richtig, vollständig und deutlich zur Prüfung unterbreiten. Die Rente der Klägerin wurde an keiner Stelle ihrer Steuererklärung erwähnt. Und das, obwohl auf Seite 1 der Anleitungen zur Erstellung der Einkommensteuererklärungen alle Rentner mit dem Hinweis angesprochen würden, dass bei Bezug einer Rente eine entsprechende Anlage abzugeben sei. Auch hätten die Kläger Anlagen zu Kapitaleinkünften abgegeben. Auf deren Rückseite wird ausdrücklich nach sämtlichen Altersruhegeldern gefragt. Auch hier sind von den Klägern keinerlei Eintragungen gemacht worden.

Reparaturen bei Eigentumswohnungen

Reparaturen in einem Objekt mit Eigentumswohnungen geben immer wieder Anlass zu Streitigkeiten. Meist geht es darum, wer für Schäden verantwortlich ist und sie bezahlen muss. Entscheidend dafür ist, ob es sich um Sondereigentum (SE) oder Gemeinschaftseigentum (GE) handelt. SE ist dabei der Teil, der im Alleineigentum des Eigentümers steht. GE sind das Grundstück und alle Anlagen und Einrichtungen, die der Baustabilität und dem Feuchtigkeitsschutz dienen oder zur Fassade gehören.

Balkone und Terrassen

Bei Balkonen unterscheidet man zwischen der Bodenplatte, Außenwänden und Balkongittern, diese sind GE. Am Balkon verlegte Fliesen sowie Lampen und Markisen zählen zum SE. Ebenerdige Terrassen gehören dagegen zum GE.

Fenster

Außenfenster gehören, wenn nicht anders geregelt, zum GE. Die Fenster selbst und der Außenanstrich sind als Fassadenbestandteile von der Gemeinschaft instand zu setzen, der Innenanstrich ist Sache des Sondereigentümers.

Fußböden

Da Fußböden und der Estrich zu den tragenden Elementen gehören, sind sie GE. Fußbodenbeläge wie Fliesen, Parkett oder Laminat gehören zum SE.

Heizung, Wasser, Elektroanlagen

Die gemeinschaftliche Heizungsanlage ist GE, soweit sie der Versorgung mehrerer Wohnungen dient. Ab der Verzweigung in die einzelne Wohnung gehören alle Leitungen, Einrichtungen und Heizkörper zum SE. Das Gleiche gilt für Wasser-, Gas-, und Elektroleitungen. Dagegen gehören die Messgeräte zur Verteilung der Heiz- und Wasserkosten zum GE.

Neues zum Dienstwagen



Die bisher starren Regelungen zur Besteuerung der Nutzung von betrieblichen Kfz für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte sind durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gelockert worden.

Erhält ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, so liegt nach dem Gesetz ein sogenannter geldwerter Vorteil vor, den er zu versteuern hat. Der Vorteil ist bei Führung eines Fahrtenbuchs anhand der jeweiligen Kosten genau berechenbar. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist die private Nutzung pauschal monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises (BLP) des Kfz zu bewerten. Und zwar unabhängig davon, ob das Auto vom Arbeitgeber neu oder gebraucht gekauft wurde. Steht das Kfz

dem Arbeitnehmer auch für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zur Verfügung, ist nach dem Gesetz pauschal ein monatlicher Zuschlag von 0,03 % des BLP zu versteuern. Das gilt unabhängig davon, wie oft der Pkw tatsächlich für die Heimfahrten zur Privatwohnung benutzt wurde.

Nachdem mehrere Urteile des obersten deutschen Steuergerichts diese Pauschalierung nicht für rechtmäßig erklärten, hat sich jetzt das Finanzministerium einer freizügigeren Regelung angeschlossen. Nun ist es erlaubt, statt der bisherigen typisierenden Regelung die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte heranzuziehen. Die Besteuerung erfolgt dann je Tag mit 0,002 % des BLP. Dazu hat der Arbeitnehmer nachzuweisen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Die Erklärung hat der Arbeitgeber als Beleg aufzubewahren und kann den Lohnsteuerabzug aufgrund der Erklärungen des Arbeitnehmers durchführen.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttogehalt von € 4.000,00 darf ein betriebliches Kfz mit einem Bruttolistenpreis von € 40.000,00 auch zu Privatfahrten nutzen und fährt mit diesem Auto auch nachweislich an 10 Tagen pro Monat von seiner Wohnung zur 30 km entfernten Arbeitsstätte. Ein Fahrtenbuch wird nicht erstellt.

Ein Berechnungsbeispiel finden Sie in der unten stehenden Tabelle.

	Typisierende Regelung €	Einzelbewertung €
a) Privatnutzung 1 % von € 40.000	400,00	400,00
b) Wohnung – Arbeitsstätte 0,03 % von € 40.000 x 30km	360,00	
c) Wohnung – Arbeitsstätte 0,002 % von € 40.000 x 30km x 10 Tage		240,00
Geldwerter Vorteil	760,00	640,00
EinkSt / Soli daraus	295,23	246,60
Differenz		48,63

Sachgutscheine jetzt einfacher

Die Angabe eines Eurobetrags auf einem Sachgutschein ist für die Steuerfreiheit ebenso unschädlich wie der Bezug einer Sachleistung mit vorheriger Bezahlung durch den Arbeitnehmer. So lauten zwei bürgerfreundliche Urteile des Bundesfinanzhofs.

Eurobetrag auf Sachgutschein

Eine AG hatte ihren Arbeitnehmern Gutscheine einer Buchhandelskette übergeben. Der Gutschein ermächtigte die Arbeitnehmer zum Bezug einer beliebigen Sache aus deren Warensortiment und enthielt einen in Euro lautenden Höchstbetrag.

Nach dem Urteil der Richter sind Sachbezüge alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob solche vorliegen, entscheidet sich danach, welche Leistung der Empfänger beanspruchen kann. Da die Arbeitnehmer aus den Gutscheinen lediglich die Sache selbst beanspruchen konnten, liegen Sachbezüge und keine Geldleistungen vor.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass auf dem Gutschein neben der Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung auch ein in Ziffern angegebener Betrag angegeben ist. Denn die Zuwendung eines Sachwerts wird nicht dadurch zu einer Geldleistung, dass auf dem Gutschein eine Wertobergrenze angegeben ist.

Vorherige Bezahlung durch Arbeitnehmer

Eine Firma hatte ihren Arbeitnehmern monatlich Benzingutscheine überlassen, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. Die Arbeitnehmer tankten, bezahlten jeweils selbst und ließen sich anschließend den Betrag vom Arbeitgeber erstatten. Das Gericht erkannte auch in diesem Fall, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein steuerfreier Sachbezug vorliegen könne.

Fazit: Die Lockerung ist zu begrüßen, da sie die Überreichung von monatlich bis € 44 steuerfreien Sachgutscheinen sehr erleichtert.